1.

Zürich den 5. Januar 1856

§ 1.

Das Gesuch von Herrn Dr. Kern, Präsidenten des Schweiz. Polytechn. Schulrathes, Gesuch = Präs. Kern
Vorsteher des Departements des Innern, um Urlaub betreffend,
wird bewilligt.

§ 2.

Das Schweiz. Departement des Innern wird über Einsendung Geschäftsbericht des Departements des Innern an den Bundesrath, Jahr
eines Mandates für die Abfassung desselben, 1855.
sowie darüber auf Berichterstattung des Mandatars für das Jahr 1855 M: 1.
verfügt

Den 7. Januar 1856

§ 3.

Nach Prüfung gewisser Rechnungsposten der Schweiz. Rechnungsposten = Revision
der Kanzlei eingeschaltet Berichterstattung auf heutige Sitzung der Schweiz. Kanzlei.
diesfälliger Vorschlag und Antrag von Herrn Secretär
Pestalozzi, d. d. 3 Januar l. J.

wird verfügt.

1) Es seien die Rechnungen über Einzäunungen seit der Letzten
gründlich Posten der neu aufgestellten Rechnungen zu begehren

Den 7. Januar 1856.

welche mit Abfassung der Maßregeln in den gesetzlichen mercantilischen Marktstätte Zeugniß haben, dagegen alles was die Einrichtung der Marktstätte selbst betrifft, wie z. B. Herstellung des Platzes, Abänderung desselben etc. gehört, zu belassen und die günst. Erledigung der öffentlichen Arbeiten zu wünschen.

2) Mittheilung dieser Verfügung an den Direktor des Polytechnikums.

§ 4.

Ankündigung des Lehrkurses über Forstbotanik von Hrn. Prof. Cramer.

Der Lehrkurs über Forstbotanik, welchen Herr Prof. Cramer in 2 Stunden wöchentlich vom 2 Jan. an abhalten will, wird für 3 Jahre

genehmigt.

1) Die Ankündigung wird 3 Januar genehmigt.

2) Der Herr Direktor d. Polytechnikums beauftragt, die Schüler der Forstschule von dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen.

3) Mittheilung an den Betreffenden.

§ 5.

Zusammenkunft über Hrn. Cramer & Neuhaus

Herr Prof. Cramer wird ersucht, über die Differenz zwischen Cramer & Neuhaus in Zürich, betreffend die Forstschule für Mittheilung Erhebungen einzuziehen.

§ 6.

Ausdehnung der Bestimmungen auf die Forstschule

Der Lehrkurs über Anlage und Bibliothek der polytechnischen Schule, d. d. 25. September 1855

wird genehmigt.

1) Bei dem Lehrkurs wird Kredit von 100 Fr. angewiesen, um gelegentlich auf Abtheilung billige Anschaffungen machen zu können, worüber seiner Zeit Rechnung abgelegt wird.

2) Die Regulirung des angefangenen Kredits von 150 Fr. zum Ankauf von mathematischen und naturwissenschaftlichen Handbüchern, sowie für die Schüler, die Benutzung der Bibliothek betreffend, wird abgewartet.

3) Mittheilung an den Bibliothekar und Kassier.